

Corona-Krise - Finanzhilfen für Kleinstbetriebe, kleine und mittelgroße Unternehmen

Stand: 03.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Steuerliche Liquiditätshilfen
3. Beschaffung von Finanzmitteln
4. Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen
5. Fazit

1. Einleitung

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise machen sich bereits jetzt bemerkbar. Insb. kleine und mittelgroße Unternehmen leiden unter den finanziellen Einschnitten und sehen ihre Existenz gefährdet. Die Einnahmen brechen immer weiter ein, die laufenden Kosten bleiben hingegen bestehen. Die Bundesregierung hat hierzu massive Unterstützung ohne Begrenzung versprochen. Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick sowohl über die steuerlichen Maßnahmen als auch über die Möglichkeiten, Finanzmittel zu erhalten.

2. Steuerliche Liquiditätshilfen

Im Rahmen des von der Bundesregierung ergriffenen „Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen“ wurden steuerliche Erleichterungen verabschiedet, um unbilligen Härten entgegenzuwirken. Die Abstimmungen mit den Ländern hat das Bundesministerium der Finanzen übernommen und am 19.03.2020 dazu ein entsprechendes Schreiben veröffentlicht.¹ Die darin festgehaltenen Maßnahmen haben Einfluss auf Stundungen, Anpassungen der Vorauszahlungen und mögliche Vollstreckungsmaßnahmen.

2.1 Stundungen

Stundungen von Ansprüchen aus den Steuerschuldverhältnissen können von Finanzbehörden gem. § 222 AO gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Stundung nur möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde.

Steuerpflichtige, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern beantragen. Dies gilt für fällige Steuern bis zum 31.12.2020 und unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse. Die Finanzbehörden sind dazu angehalten, bei der Prüfung der Voraussetzungen auf die besondere Krisensituation zu achten und keine strengen Anforderungen zu stellen. Was genau unter „unmittelbar und nicht unerheblich getroffen“ zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Das BMF-Schreiben weist abschließend darauf hin, dass lediglich mittelbar Betroffene die allgemeinen Grundsätze gegen sich gelten lassen müssen.

Im Rahmen der Stundung sollen i. d. R. keine Stundungszinsen nach § 234 AO erhoben werden.

Die Stundung ist für alle Steuern möglich, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (i. V. m. § 85 GG). Dazu gehörende Einkommen-, Umsatz- sowie die Körperschaftsteuer. Wie dem BMF-Schreiben zu entnehmen ist, bleiben § 222 Sätze 3 und 4 AO unberührt. Dies bedeutet, dass Steuerabzugsbeträge wie die Lohn- und die Kapitalertragsteuer weiterhin nicht gestundet werden können. Die Lohnsteuer kann aber z. B. beim Land Berlin in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls gestundet werden.

Bei der Umsatzsteuer muss zudem zwischen der Soll- und der Ist-Versteuerung unterschieden werden. Sofern eine Soll-Versteuerung vorliegt, ist eine Stundung unkompliziert möglich. Bei einer Ist-Versteuerung wurde die Umsatzsteuer jedoch bereits vereinnahmt, wodurch eine Stundung schwieriger ist. Aufgrund der Krise sollte aber dennoch ein Antrag erfolgen. Das Finanzamt ist dazu angehalten, eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen. Insb. vor dem Hintergrund möglicher Liquiditätsengpässe sollte auch hier nach Möglichkeit eine Stundung genehmigt werden.

2.2 Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen

2.2.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Ebenfalls können Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen für die Einkommen- sowie Körperschaftsteuer stellen. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.12.2020 möglich. Darin sind die voraussichtlichen Minderungen der Bemessungsgrundlage für Vorauszahlungen zu benennen. Die Vorauszahlungen sind ggf. auch auf 0 € herabzusetzen.

Praxistipp Nach Ansicht des BMF sind Anträge auf Stundung bzw. Anpassung der Vorauszahlungen nicht deswegen abzulehnen, weil der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden im Einzelnen wertmäßig nicht nachweisen kann.

Achtung Sofern eine Stundung bzw. eine Anpassung der Vorauszahlungen für fällige Steuern bzw. Zeiträume nach dem 31.12.2020 begehrt wird, muss eine besondere Begründung erfolgen!

2.2.2 Umsatzsteuer

In den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen⁴ können die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Antrag auf 0 € herabgesetzt werden. Das Bundesland Bayern zahlt auf Antrag bereits geleistete Sondervorauszahlungen zurück. Damit soll eine kurzfristige Liquidität geschaffen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die anderen Bundesländer folgen.

2.2.3 Gewerbesteuer

Auch eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG ist möglich, sofern dem Finanzamt Kenntnisse über veränderte Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrages vorliegen. Dies soll laut dem Erlass der obersten Finanzbehörden und Länder insb. dann gelten, wenn eine Anpassung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen erfolgt.⁵ Diese Regelung gilt ebenfalls für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung der Verhältnisse. Sofern eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages seitens des Finanzamtes erfolgt, ist die Gemeinde gem. § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG daran gebunden.

Achtung Bezüglich Stundungs- und Erlassanträgen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer müssen sich Steuerpflichtige weiterhin an die Gemeinden richten.

2.3 Vollstreckungsmaßnahmen

Sofern dem Finanzamt bekannt wird, dass ein Vollstreckungsschuldner gem. § 253 AO unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, sollen Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nach § 249 AO nicht vorgenommen werden. Dies gilt bis zum 31.12.2020 für alle rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- bzw. Umsatzsteuern.

2.4 Säumniszuschläge

In allen betroffenen Fällen sind die verwirkten Säumniszuschläge mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 zu erlassen. Ein solcher Erlass kann dabei seitens der Finanzämter auch durch eine Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 AO erfolgen.

Säumniszuschläge, die vor Erlass des BMF-Schreibens entstanden sind, bleiben hingegen bestehen. Für diese gelten die allgemeinen Regeln der Abgabenordnung.

2.5 Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen 2018

Hinsichtlich der Abgabe von Jahressteuererklärungen 2018 hat das Hessische Ministerium der Finanzen entschieden, dass sich die Abgabefrist bis zum 31.05.2020 verlängert. Dies gilt in allen Fällen einer steuerlichen Vertretung. Auch Verspätungszuschläge werden demnach bis Ende Mai nicht festgesetzt. Gleiches gilt in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

Es bleibt abzuwarten, ob andere Bundesländer ebenfalls eine allgemein gültige Verlängerung erlassen.

Praxistipp Versuchen Sie eine Fristverlängerung bei dem zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf das Vorgehen der genannten Finanzministerien zu erreichen.

3. Beschaffung von Finanzmitteln

3.1 KfW-Corona-Hilfe

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung in der Krise schnellen und einfachen Zugang zu günstigen Krediten versprochen. Durchgeführt werden soll dies durch die KfW, die dazu beitragen soll, die Liquidität von v. a. kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu gewährleisten. Dazu wurde ein Sonderprogramm verabschiedet. Die KfW-Corona-Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sich ihr Unternehmen bis zum 31.12.2019 in keinerlei Schwierigkeiten befand. Um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, gehen Sie wie folgt vor: Finden Sie einen Finanzierungspartner, z. B. Ihre Hausbank.

- 1) Der Finanzierungspartner stellt einen Kreditantrag bei der KfW.
- 2) Die KfW prüft den Antrag.
- 3) Abschluss des Kreditvertrages beim Finanzierungspartner.
- 4) Bereitstellung der liquiden Mittel.

3.1.1 Bestehende Programme

Je nachdem, ob Ihr Unternehmen länger als 5 Jahre oder weniger am Markt aktiv ist, kann entweder der KfW-Unternehmerkredit (037/047) oder der ERP-Gründerkredit (073—076) in Anspruch genommen werden. Beide Programme können für Betriebsmittel und Investitionen beansprucht werden. Dabei kann für kleine und mittlere Unternehmen eine Risikoübernahme von bis zu 90 % erfolgen. Im Normalfall tragen die Hausbank und die KfW das Ausfallrisiko zu gleichen Teilen. Dies dürfte den Hausbanken aufgrund der aktuellen Lage jedoch zu riskant erscheinen.

Ferner wurden Zinsverbesserungen vorgenommen. So liegt der Zinssatz für kleine und mittlere Unternehmen zwischen 1 % und 1,46 %. Auch die Antragsprozesse wurden verschlankt. Bis zu einem Kreditbetrag von 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Diese wird lediglich seitens der Hausbank durchgeführt. Bei Krediten zwischen 3 Mio. € und 10 Mio. € findet eine deutlich reduzierte Prüfung statt.

3.1.2 KfW-Sonderprogramm

Das neu aufgelegte Sonderprogramm kommt bei Konsortialfinanzierungen zur Anwendung. Dies bedeutet, dass ein Kredit durch mind. zwei oder mehr Banken vergeben wird. Hierbei wird seitens der KfW eine Risikoübernahme von bis zu 80 % eingeräumt. Dadurch wird der Liquiditätszugang für Unternehmen erleichtert.

3.2 Bürgschaftsbanken

Auch die verschiedenen Bürgschaftsbanken versprechen eine schnelle Bearbeitung und Gewährung von Krediten. Seitens des Bundes wurde ermöglicht, dass Bürgschaftsbanken über Anfragen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen entscheiden können. Nach Informationen der Bürgschaftsbanken sollte das Unternehmen jedoch bereits vor der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein. Zur Bearbeitung einer Anfrage muss ein plausibler Liquiditätsplan über den notwendigen Kapitalbedarf eingereicht werden. Eine Übersicht der Bürgschaftsbanken ist hier einsehbar: <https://www.vdb-info.de/mitglieder>

3.3 Finanzhilfen der einzelnen Bundesländer

Auch die einzelnen Bundesländer verabschieden eigenständige Maßnahmenpakete, um die Unternehmen zu unterstützen. Fast alle Bundesländer haben Kreditprogramme erlassen, um eine schnelle Liquidität zu gewährleisten.

Die Bundesländer Bayern und Berlin haben u. a. Soforthilfe-Programme für Solo-Selbstständige und kleine sowie mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern beschlossen.

In Bayern sind gewerbliche Unternehmen und Selbstständige antragsberechtigt, die in Liquiditätsengpässe geraten sind. Diese existenzbedrohende Wirtschaftslage muss durch die Corona-Krise verursacht worden sein. Damit sind nicht solche Unternehmen antragsberechtigt, die bereits vor dem 11.03.2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckten. Zudem darf die Soforthilfe nur in Anspruch genommen werden, wenn verfügbares Privatvermögen bereits eingesetzt wurde. Ausgeschlossen davon sind jedoch Mittel für eine langfristige Altersversorgung oder zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Die Soforthilfe beträgt je nach Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 5.000 € und 30.000 €7

Achtung Die Angaben zur wirtschaftlichen Lage und zur Entstehung der Liquiditätsengpässe müssen per eidesstattlicher Versicherung erfolgen!

Im Bundesland Berlin wurde für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern die Soforthilfe I beschlossen. Dadurch wurde u. a. der Liquiditätsfond der Investitionsbank Berlin für diese Unternehmen geöffnet.

Ferner wurde am 19.03.2020 die Soforthilfe II verabschiedet, die sich an Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Angestellten und Freiberufler sowie Solo-Selbstständige aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus richtet. Diese Gruppen können nunmehr unbürokratisch einen Zuschuss zur Existenzsicherung beantragen. Der Zuschuss wird auf 5.000 € begrenzt. Einzelpersonen können diesen nach sechs Monaten und Mehrpersonenbetriebe nach drei Monaten erneut beantragen.⁸

Hinweis Die Soforthilfen gelten als Zuschüsse und müssen daher nicht an die Bundesländer zurückgezahlt werden.

Aufgrund der sich aktuell ständig ändernden Maßnahmen empfehlen wir, sich direkt bei Ihrem Bundesland zu erkundigen, welche Unterstützung Sie erhalten können. Die Seiten der einzelnen Bundesländer geben darüber Auskunft.

3.4 Hilfspaket der Bundesregierung für Solo-Selbstständige und Kleinstbetriebe

Auch seitens des Bundes wird ein Corona-Hilfspaket geschnürt, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern.

3.4.1 Soforthilfe

Für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige wird ein Soforthilfe-Volumen von 50 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Eine solche Soforthilfe steht allen Unternehmen zu, die aufgrund der Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Entscheidend hierbei ist, dass sich die Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben dürfen. Der Schadenseintritt muss nach dem 11.03.2020 erfolgt sein. **Die Soforthilfen sollen insb. zur Deckung von Miet- und Pachtkosten, sonstigen Betriebskosten, Sicherung der wirtschaftlichen Existenz oder z. B. Leasingraten verwendet werden. Sofern Soforthilfen beantragt werden obwohl kein Liquiditätsengpass gegeben ist, liegt der strafrechtliche Tatbestand des Subventionsbetrugs vor.** Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Die Soforthilfen müssen nicht zurückgezahlt werden, es handelt sich um einen Zuschuss. Der Zuschuss ist allerdings gewinnwirksam zu berücksichtigen.

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten eine Einmalzahlung von bis 9.000 € für drei Monate.

Sofern bis zu zehn Beschäftigte im Unternehmen arbeiten, beträgt die Soforthilfe bis zu 15.000 € für drei Monate.

Praxistipp Die Soforthilfe des Bundes ist mit Hilfsprogrammen der einzelnen Bundesländer kombinierbar!

3.4.2 Grundsicherung

Ferner sollen Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit sollen Kosten für den Lebensunterhalt sowie Unterkunftskosten gesichert werden. Innerhalb der nächsten sechs Monate wird dafür auf eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse verzichtet. Zudem müssen Antragsteller ihr Vermögen nicht antasten.

Hinweis Sowohl die Soforthilfe als auch die Grundsicherung sind mit Hilfe eines Antrages zu erhalten. Die Antragstellung muss dabei elektronisch erfolgen. Hierzu ist im Service – Bereich (www.tb-steuerberater.de) ein Zugang hinterlegt.

3.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Zur schnellen Schaffung von Liquidität kann auch eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Betracht gezogen werden. Eine solche Stundung ist immer dann möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für das Unternehmen darstellen würde. Unter einer erheblichen Härte versteht man, dass sich ein Unternehmen aufgrund von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in solche geraten würde. Der Anspruch der Beiträge darf jedoch nicht durch dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten gefährdet sein. Ein entsprechender Antrag muss bei der Krankenkasse gestellt werden.

3.6 Weitere mögliche Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung

Zur Schaffung von Liquidität können auch intern umsetzbare Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Denkbar wäre die Aussetzung von Tilgungsleistungen oder eine Erhöhung des Kontokorrentkredites. Hierzu sollte Rücksprache mit der Hausbank gehalten werden.

Auch besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der Miete zu stellen und ungenutzte Anlagengüter zu verkaufen. Sinnvoll scheint zudem, Zahlungsanreize für die Kunden zu schaffen, z. B. durch die Gewährung von Skonto. Außerdem sollten alle abrechenbaren Leistungen schnellstmöglich in Rechnung gestellt und Abschlagszahlungen bzw. Anzahlungen ins Gespräch gebracht werden.

Ferner sollten laufende Kosten ggf. überprüft werden. Sofern es die Verträge zulassen, könnten z. B. Leasingverträge gekündigt werden, wenn Außendienstmitarbeiter momentan nicht reisen können und daher auf kein Auto angewiesen sind. Für Mitarbeiter kann zudem Kurzarbeitergeld beantragt werden.

4. Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen

Um den laufenden Betrieb während der Corona-Krise zu gewährleisten und die Mitarbeiter vor einer möglichen Ansteckung zu schützen, ziehen immer mehr Unternehmen die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen in Erwägung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt mit seinem Förderprogramm „go-digital“ kleinere und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung. Durch das Förderprogramm werden Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen erstattet. Die Erstattung beträgt bis zu 50 % bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 €. Förderberechtigt sind Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme des Vorjahres von höchstens 20 Mio. €10

5. Fazit

Kleinstbetriebe sowie kleine und mittelgroße Unternehmen werden von den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus stark finanziell getroffen. Zur Abmilderung dieser negativen Effekte existieren bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Unterstützungen folgen werden. Die Entwicklungen sollten daher stets im Auge behalten werden (www.tb-steuerberater.de, "Corona-News").